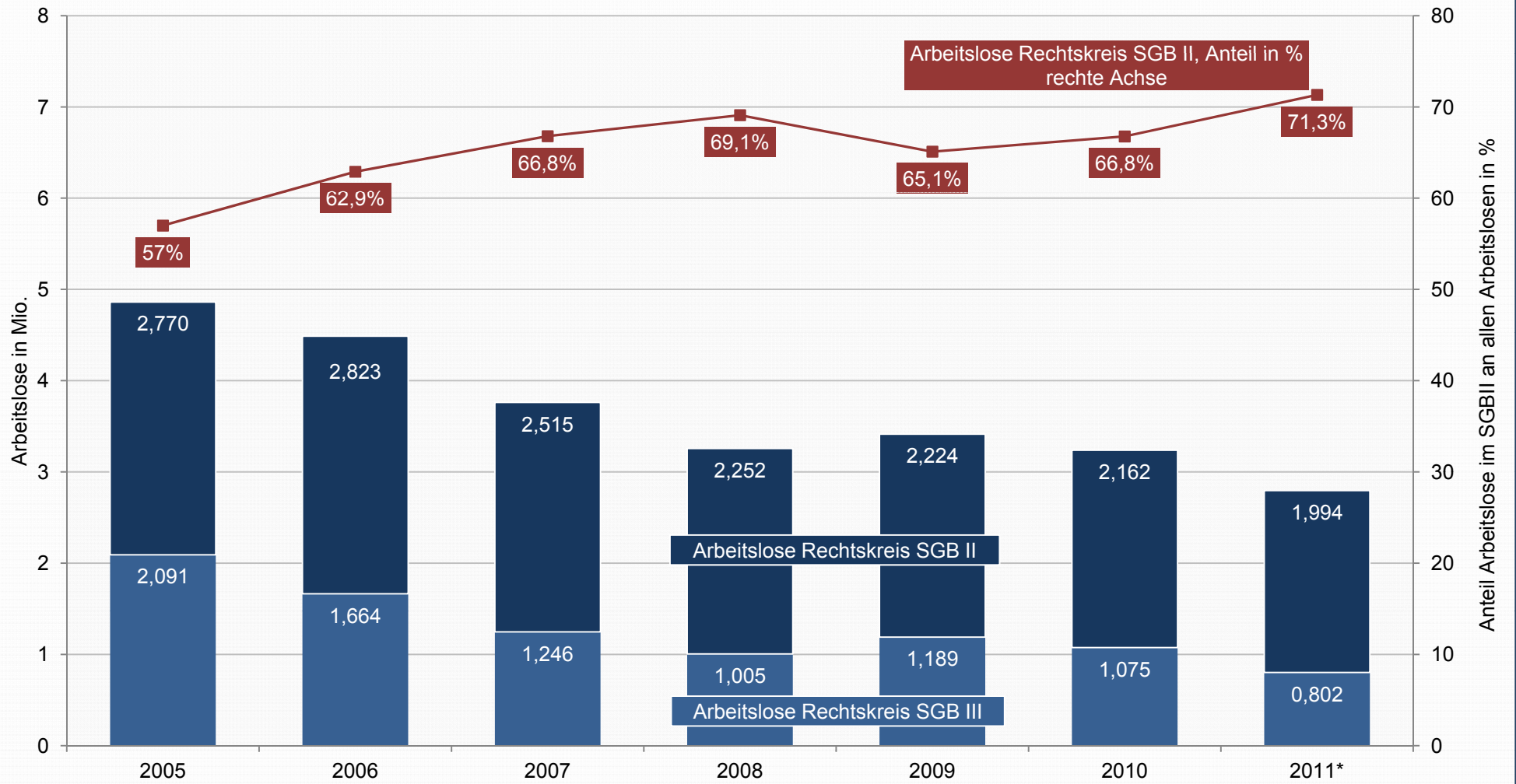


Arbeitslose in den Rechtskreisen SGB II und SGB III 2005 - 2011
Arbeitslose in Mio., Anteil der Arbeitslosen im SGB II an allen Arbeitslosen in %



*) September 2011
 Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsstatistik (verschiedene Jahrgänge), Nürnberg



Arbeitslose in den Rechtskreisen SGB II und SGB III 2005 - 2011

Die Zahl der (registrierten) Arbeitslosen ist seit dem Jahr 2005 deutlich zurück gegangen. Wurden im Jahresdurchschnitt 2005 noch 4,9 Mio. Arbeitslose gezählt, waren es im Jahresdurchschnitt 2010 nur noch 3,2 Mio. (und 2,8 Mio. im September 2011). Auch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2008 und 2009 hat sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt nur begrenzt negativ ausgewirkt.

Auffällig ist dabei jedoch die drastische Verschiebung zwischen den sog. Rechtskreisen, denen die Arbeitslosen zugeordnet sind. In den Rechtskreis des SGB III fallen jene, die aufgrund ihrer Beitragszahlungen grundsätzlich Ansprüche auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. In den Rechtskreis des SGB II (Hartz IV) fallen demgegenüber Arbeitslose, die keine Versicherungsansprüche haben und hilfebedürftig sind. Wenn man alle Arbeitslosen (auch jene die keine Leistungen erhalten) nach diesen Rechtskreisen (RK) unterscheidet, zeichnet sich ein zunehmender Bedeutungsverlust des SGB III ab: Lag der Anteil der Arbeitslosen im RK des SGB III im Jahr 2005 noch bei 43 %, so sank er bis September 2011 auf 28,7 % ab. Entsprechend an Gewicht gewonnen haben die Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II: Im September 2011 fallen fast drei Viertel aller Arbeitslosen (71,3 %) in den Zuständigkeitsbereich der Job-Center.

Der Bedeutungsverlust des SGB III allgemein und der Arbeitslosenversicherung im Besonderen ist eine Folge der Leistungsverschlechterungen, die im Zuge der sog. Hartz-Reformen durchgesetzt worden sind. Besonders nachteilig wirken sich die Begrenzung der maximalen Bezugsdauer auf 12 Monate (für ältere Arbeitslose ab 50 Jahren verlängert sich die Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate) und die Verkürzung der Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre aus. Diese Ausdünnung der Schutzwirkung der Arbeitslosenversicherung lässt sich in Verbindung mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende als ein Paradigmenwechsel der Arbeitsmarktpolitik bezeichnen: Für die überwiegende Mehrzahl der Arbeitslosen, nämlich für über 70 %, ist von vornherein (ab Eintritt der Arbeitslosigkeit) oder aber im Anschluss an einen Bezug der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld die Grundsicherung zuständig. Die Arbeitslosenversicherung begrenzt sich damit auf den besser gestellten, anteilig aber immer kleiner werdenden Kreis der Arbeitslosen, die die Anwartschaftszeit und Rahmenfrist erfüllen und die ihre Arbeitslosigkeit zügig beenden. Im Ergebnis zeigt sich eine strenge Unterscheidung zwischen den besser gestellten Arbeitslosen in der Arbeitslosenversicherung einerseits und den schlechter gestellten Arbeitslosen im Fürsorgesystem SGB II. Diese Aufspaltung bezieht sich nicht nur auf die materielle Unterstützung und die soziale Absicherung, sondern auch auf den Zugang in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und auf die Chancen auf eine nachhaltige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Methodische Anmerkungen

Ein ähnliches Bild erhält man bei Zuordnung der Arbeitslosen auf die EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld I (vgl. [Abbildung IV.50b](#)). Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die Empfänger von Arbeitslosengeld (Alg I) und Arbeitslosengeld II (Alg II) nicht mit den Arbeitslosen nach den Rechtskreisen des SGB II und SGB III gleichzusetzen sind: Die 0,8 Mio. Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB III setzen sich zusam-

men aus „arbeitslosen Leistungsempfängern im RK SGB III“ (also Alg I – Empfänger), diese haben im September 2011 einen Anteil von 73 % an allen Arbeitslosen im RK SGB III und aus den „arbeitslosen Nichtleistungsempfängern im RK SGB III“ mit einem Anteil von 27 % an allen Arbeitslosen im RK SGB III. Dagegen setzen sich die 2 Mio. Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II vollständig aus arbeitslosen Alg II-Empfängern zusammen.

Arbeitslosengeld II

Bei den Alg II-Empfängern handelt es sich zum einen um Langzeitarbeitslose, deren Anspruch auf ALG I ausgelaufen ist und die aufgrund ihres niedrigen (Haushalts)Einkommens hilfebedürftig sind. Zum anderen sind viele Arbeitslose aber auch deswegen im Bereich des SGB II, da sie wegen kurzer und unsteter bzw. befristeter Beschäftigungs- und Wiederbeschäftigungszeiten die Anwartschaftszeit oder die Rahmenfrist des SGB III nicht erfüllen und keine Ansprüche auf die Versicherungsleistung ALG I haben (mehr als die Hälfte der Arbeitslosen im SGB II sind nicht langzeitarbeitslos).

Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld, seit 2005 auch als Arbeitslosengeld I bezeichnet, ist eine Versicherungsleistung, die von als arbeitslos Registrierten bezogen werden kann, wenn diese durch das Zahlen von Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung Anwartschaften erlangt haben. In einer Rahmenfrist von zwei Jahren müssen mindestens zwölf Monate versicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden. Es können aber auch Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Die Leistungsdauer des Arbeitslosengeldes steht zu der Anwartschaft in einem Verhältnis von 1:2, d.h. für einen Leistungsmonat sind zwei Beitragsmonate erforderlich. Die Bezugsdauer ist limitiert, die Lohnersatzleistung kann maximal zwölf Monate bezogen werden. Für ältere ArbeitnehmerInnen gelten jedoch verlängerte Fristen in Abhängigkeit von deren Anwartschaftszeiten innerhalb einer Rahmenfrist von fünf Jahren (maximale Bezugsdauer: ab 50 Jahren 15 Monate, ab 55 Jahren 18 Monate, ab 58 Jahren 24 Monate). Die Höhe des Arbeitslosengeldes I errechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Der Leistungssatz beträgt 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltes. Sind Kinder zu unterhalten, erhöht sich der Satz auf 67 Prozent.